



# AMTSBLATT

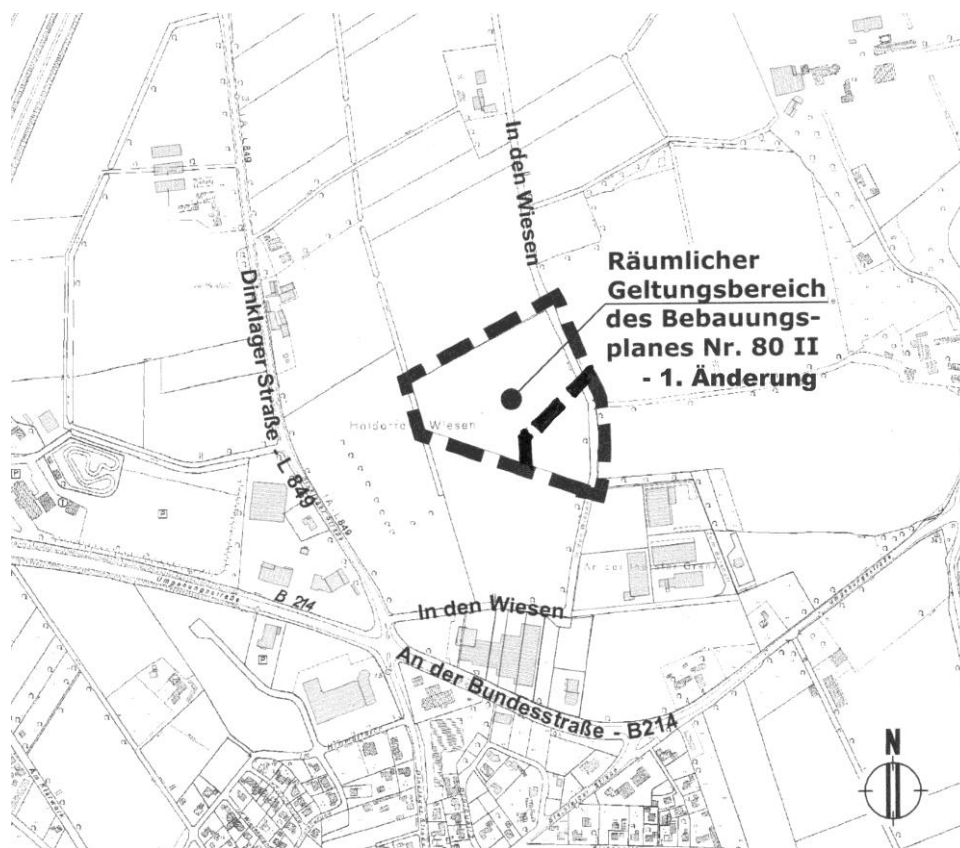
## für die Gemeinde Holdorf

**Ausgabe 02/2023**

Online gestellt und somit verkündet am: 18.03.2023

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 II „Bereich zwischen der L849 und In den Wiesen“**

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat am 14.03.2023 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 II „Bereich zwischen der L849 und In den Wiesen“ nebst zugehöriger Begründung als Satzung beschlossen.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Vechta.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.80 II in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung bei der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss – Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienstzeiten, einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Holdorf unter [www.holdorf.de](http://www.holdorf.de) unter der Rubrik „Bauen und Wohnen/Bebauungspläne“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dr. Krug  
Bürgermeister